

Beschluss Nr.: 0146/2019

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Finanzausschuss Hohe Börde	21.10.2019						
Ortschaftsrat Ackendorf	18.11.2019						
Ortschaftsrat Bebertal	19.11.2019						
Ortschaftsrat Bornstedt	26.11.2019						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	28.11.2019						
Ortschaftsrat Groß Santerleben	11.11.2019						
Ortschaftsrat Hermsdorf	28.11.2019						
Ortschaftsrat Hohenwarleben	20.11.2019						
Ortschaftsrat Irxleben	27.11.2019						
Ortschaftsrat Niederndodeleben	26.11.2019						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	21.11.2019						
Ortschaftsrat Ochtmersleben	19.11.2019						
Ortschaftsrat Rottmersleben	18.11.2019						
Ortschaftsrat Schackensleben	27.11.2019						
Ortschaftsrat Wellen	14.11.2019						
Hauptausschuss Hohe Börde	03.12.2019						
Gemeinderat Hohe Börde	10.12.2019						

GEGENSTAND:

Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019 in der vorliegenden Form.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	159.000,00 €	552100.4321	€			€
Gefertigt: Frau Schweinhagen	Amt:	Struktur:	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

**Gesetzliche
Grundlage:**

§§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
§§ 54, 56 ff. Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
§§ 5, 8, 9, 36 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde ist auf Grund von § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverbänden (UHV) „Untere Ohre“ und „Untere Bode“.

Auf Grund des § 55 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ hat die Gemeinde Hohe Börde jährlich Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die sich daraus ergebenden Jahresbeiträge, welche durch die Gemeinde Hohe Börde an die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“ zu leisten sind, wird mittels der „Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019“ auf die Umlageschuldner umgelegt. Die rechtliche Grundlage dafür ist der § 56 WG LSA.

Die Beiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“ setzen sich für das Jahr 2019 folgendermaßen zusammen:

UHV „Untere Ohre“

Flächenbeitrag	7,10 € pro Hektar
Fläche	17.157,288 ha
Erschwernisbeitrag	0,60 € pro Einwohner
Einwohner	18.389,00 Einwohner
<u>Jahresbeitrag</u>	<u>132.850,15 €</u>

UHV „Untere Bode“

Flächenbeitrag	10,8532 € pro Hektar
Fläche	15,1050 ha
<u>Jahresbeitrag</u>	<u>163,94 €</u>

Die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände liegen als Anlage diesem Beschluss bei.

AUSGABEN für die Unterhaltungsverbandsbeiträge 2019:

UHV „Untere Ohre“	132.850,15 €
UHV „Untere Bode“	163,94 €
Gesamtausgaben (HH-Stelle: 553100.53130000)	<u>133.014,09 €</u>

Die Gemeinde Hohe Börde legt die oben genannten Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 WG LSA auf die Umlageschuldner um.

Umlageschuldner sind die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten bzw. ersatzweise die Grundstücksnutzer, wenn Grundstückseigentümer nicht ermittelt werden können.

Ermittlung der Flächen- und Erschwernisumlage

Flächenumlage 2019

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ = 7,10 €/ha (Bemessungsgrundlage: 17.172,3938 ha)

Unterhaltungsverband „Untere Bode“ = 10,8532 €/ha (Bemessungsgrundlage: 15,1050 ha)

Für die Berechnung der Gesamtumlage wird der **Flächenbeitrag von 7,10 €/ha** auf alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umgelegt. Im Jahr 2018 betrug dieser 6,90 €/ha.

Es wurde nur der Umlagesatz der Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ i.H.v. 7,10 € als Berechnungsgrundlage für alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke angewendet. Aufgrund der geringfügigen Gesamtfläche von 15,1050 ha, welche im Zuständigkeitsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ befindet, wurde unter Abwägung des dadurch entstehenden Mehraufwandes (EDV-Umsetzung) mit dem daraus resultierenden geldwerten Verlust i.H.v. 63,95 € entschieden, dass der Umlagesatz des UHV „Untere Ohre“ i.H.v. 7,10 €/ha auf alle Grundstückseigentümer der Gemeinde Hohe Börde umgelegt wird.

Das bedeutet, dass für diese Flächen (UHV „Untere Bode“ = 15,1050 ha), eigentlich der Umlagesatz des UHV „Untere Bode“ i.H.v. 10,8532 €/ha als Berechnungsgrundlage dienen müsste. Jedoch wurden diese Flächen mit dem Umlagesatz des UHV „Untere Ohre“ i.H.v. 7,10 €/ha berechnet.

Erschwernisumlage 2019

Es ist ebenfalls ein Betrag für die Erschwernisumlage (je Hektar) zu ermitteln. Zur Erschwernisumlage werden alle Grundstücke herangezogen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Diese Gesamtflächengröße beläuft sich innerhalb der Gemeinde Hohe Börde auf 2.208,7763 ha. Für das Jahr 2019 ergibt sich für die Umlage des **Erschwernisbeitrages ein Betrag i.H.v. 4,99 €/ha** Grundstücksfläche, welche nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Berechnung ist der Anlage „Umlage UHV-Beiträge 2019 Kalkulation Flächen- und Erschwernisumlage inkl. Verwaltungskosten“ zu entnehmen. Im Jahr 2018 betrug die Erschwernisumlage je Hektar 4,96 €.

Verwaltungskosten 2019

Gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA kann die Gemeinde die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umlegen.

Im Rahmen der Umlage der Verbandsbeiträge für das Jahr 2019 sind tatsächliche

Verwaltungskosten i.H.v. 28.339,60 € entstanden. Gemäß der allgemeinen Rechtsprechung dürfen lediglich Verwaltungskosten von max. 20 % des Jahresbeitrages der Unterhaltungsverbände umgelegt werden. Somit werden nur 26.602,82 € der tatsächlichen Verwaltungskosten umgelegt, d.h. die **Verwaltungskosten je Hektar belaufen sich auf 1,54 €**. Die Umlage der Verwaltungskosten je Hektar erfolgt mit der Flächenumlage (Flächenumlage 7,10 €/ha + 1,54 €/ha = 8,64 €/ha). Die Verwaltungskosten betragen 2018 1,77 €/ha.

Hinweis:

Um die Verbandsbeiträge des UHV umlegen zu können ist die Aufstellung der „Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019“ notwendig. Darüber hinaus weist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 05.09.2018 darauf hin, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 30.06.2015 (Az. LVG 3/14) ausdrücklich festgestellt hat, dass den Kommunen entgegen dem § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt kein Wahlrecht dahingehend zusteht, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Die Kommunen sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet. Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes ist entsprechend § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht bindend für alle Gerichte und Behörden des Landes und somit auch für die Gemeinde Hohe Börde.

Anlage

- Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019
- Synopse zur „Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019“
- UHV-Beiträge 2019 Kalkulation Flächen- und Erschwernisumlage inkl. Verwaltungskosten
- Beitragsbescheid 2019 UHV „Untere Bode“
- Beitragsbescheid 2019 UHV „Untere Ohre“